

574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 5. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Einkommen eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Schülerbeihilfenakt zu verwahren.“

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 45 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Feriarbeit; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden, zu verstehen;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist.“

3. § 4 Abs. 5 entfällt.

4. Im § 5 wird der Punkt nach Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973.“

5. Im § 6 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Wendung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11 200 S auszugehen.“

7. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in folgender Höhe:

1. bei ausschließlich nichtselbständigem Einkommen in der Höhe des letzten Monatsbezuges,
2. in den übrigen Fällen in der Höhe eines Viertelzehntels des Einkommens laut letztem zugestellten Einkommensteuerbescheid,

in beiden Fällen im Sinne des § 5 und ohne Familienbeihilfen sowie im Höchstausmaß von 5 800 S. Die Berechnung nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(2) Der Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3 000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1 000 S.“

8. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Leistung nach diesen Gesetzen und dem der Berechnung der Beihilfe gemäß Abs. 1 zugrundeliegenden Einkommen nicht übersteigen.“

9. In § 11 Abs. 1 tritt nach Z 4 an die Stelle des Punktes das Wort „oder“ und wird folgende Z 5 eingefügt:

„5. sie wegen des Besuches einer land- oder forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet sind, in einem mit der Schule verbundenen Schülerheim zu wohnen.“

10. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13 200 S auszugehen.“

11. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9 500 S, wenn

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Berufstätigkeit zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch eigene Berufstätigkeit vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 12 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung handelt.“

12. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3 200 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat.“

13. Im § 12 Abs. 5 Z 2 lautet die Einleitung:

„die 14 000 S übersteigende Hälfte“.

14. § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten 44 000 S	0 vH
für die weiteren 50 000 S	20 vH
für die weiteren 32 000 S	25 vH
für die weiteren 32 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH

der Bemessungsgrundlage.“

15. § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 42 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.“

16. § 12 Abs. 9 Z 1 lautet:

„1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 27 000 S;“.

17. § 12 Abs. 9 Z 3 lautet:

„3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 20 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.“

18. § 12 Abs. 10 und 11 lauten:

„(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 15 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 10 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 5 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.“

19. Im § 13 Z 3 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

20. Dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.“

21. § 15 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:

„Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung gilt für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß.“

22. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Für derartige Ansuchen sind § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 14 bis 16 sinngemäß anzuwenden.“

574 der Beilagen

3

23. Im § 24 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ das Wort „Bundeskanzler“.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Geldwertentwicklung seit 1985 führt zu einer Einengung des Kreises der Bezieher von Schul- und Heimbeihilfen und zu einer Verminderung der gewährten Beihilfen.
2. Die Kriterien zur Beurteilung der Bedürftigkeit führen manchmal zu unangemessenen Ergebnissen.

Ziel:

1. Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen und Vermeidung einer weiteren Einengung des Bezieherkreises.
2. Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der Bedürftigkeit.

Inhalt:

1. Anhebung der Schul- und Heimbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge entsprechend der Geldwertentwicklung seit 1985.
2. Verbesserung der Beurteilungskriterien für die Bedürftigkeit durch differenziertere Heranziehung der elterlichen Einkünfte und durch stärkere Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Alternativen:

Zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des Systems der Schul- und Heimbeihilfen bestehen derzeit keine gangbaren Alternativen.

Kosten:

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Schülerbeihilfengesetzes werden 1989 voraussichtlich Mehraufwendungen des Bundes von rund 55 Millionen Schilling erfordern.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Schülerbeihilfengesetz aus dem Jahre 1971 wurde jeweils im Abstand von zwei bis drei Jahren novelliert, um die in diesem Zeitraum angestiegenen Lebenshaltungskosten abzugelten und den Kreis der Bezieher bei entsprechender Bedürftigkeit beizubehalten. Die Novellierungen erfolgten jeweils gleichzeitig bzw. in Anpassung zu den entsprechenden Vorschriften des Studienförderungsgesetzes, wobei vor allem die Maßstäbe für die Bemessung der Bedürftigkeit analog gestaltet wurden, da nicht einzusehen ist, daß zB eine Familie hinsichtlich der Feststellung der Bedürftigkeit unterschiedlich zu behandeln ist, wenn ein Kind nach der Reifeprüfung eine Pädagogische Akademie, ein anderes ein Kolleg besucht (im ersten Fall findet nämlich das Studienförderungsgesetz, im zweiten Fall das Schülerbeihilfengesetz Anwendung). Lediglich die Höhe der Beihilfen nach den beiden Gesetzen ist unterschiedlich. Da nunmehr das Studienförderungsgesetz 1983 novelliert werden soll, steht auch das Schülerbeihilfengesetz 1983 zur Novellierung an. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, entspricht daher weitgehend dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteten Entwurf einer Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983.

Ebenso wie bei der Erstellung der Novelle betreffend das Studienförderungsgesetz wird auch beim vorliegenden Entwurf von der Erwartung ausgegangen, daß vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Lebenshaltungskosten zwischen 5 und 6% ansteigen werden. Um zu verhindern, daß ein Teil der Schüler durch diese Entwicklung den Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe verlieren oder nur mehr im geringeren Umfang beziehen, sollen die Schul- und Heimbeihilfen, die Einkommensgrenzen und die Absetzbeträge im Durchschnitt etwa um diesen Prozentsatz angehoben werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes zeigen, daß das bisherige System der Beurteilung der Bedürftigkeit Schüler aus kinderreichen Familien benachteiligt und Schüler, deren Eltern zur Einkommensteuer

veranlagt werden oder bei deren Eltern das Einkommen pauschal ermittelt wird, bevorzugt. Diese Verzerrungen sollen durch über das durchschnittliche Maß hinausgehende Anhebungen der hierfür vorgesehenen Absetzbeträge vermindert werden.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Artikel 14 a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Artikel I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und an Bundeshebammenlehranstalten und
4. Art. 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1

Die vorgesehene Neufassung soll ermöglichen, daß Einkünfte aus einer Berufstätigkeit, die wegen der Aufnahme des Schulbesuches oder zu dessen Intensivierung aufgegeben wurde, nicht mehr zur Beurteilung der Bedürftigkeit herangezogen werden dürfen.

Zu Z 2

Die Einkommensgrenzen für Ferialarbeit, die bereits längere Zeit nicht mehr geändert worden sind, wären den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Zu Z 3 und 4

Die Beurteilung der sozialen Situation bei der Zuerkennung von Schul- und Heimbeihilfen soll verstärkt auf die tatsächlichen sozialen Gegebenheiten abgestellt werden. In diesem Sinn sind

sowohl Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 als auch Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Die Neufassung entspricht einem Vorschlag des Rechnungshofes und ist in analoger Weise im Novellierungsentwurf betreffend das Studienförderungsgesetz enthalten.

Zu Z 5

Die Änderung war im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1986 durch die Novelle 1987 (BGBl. Nr. 78) erforderlich.

Zu Z 6

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, sind wegen Ansteigens der Lebenshaltungskosten in der Zeit vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Beihilfen zu erhöhen. Daher wäre der Grundbetrag für die Schulbeihilfe von 10 700 S auf 11 200 S zu erhöhen.

Zu Z 7

Entsprechend den Ausführungen zu Z 6 wären auch die im § 10 Abs. 1 und 2 enthaltenen Beträge zu erhöhen.

Das Schülerbeihilfengesetz stellte hinsichtlich der Höhe der besonderen Schulbeihilfe auf die Höhe des letzten Monatsbezuges ab. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1986, G 89/86, kundgemacht im BGBl. Nr. 693/1986, aufgehoben, da sie dahingehend interpretiert werden konnte, daß nur Bezieher von nichtselbständigen Einkünften in den Genuß der besonderen Schulbeihilfe kommen können, was gleichheitswidrig ist. Aus diesem Grunde wurde in der Neufassung des § 10 Abs. 1 eine Regelung vorgesehen, die sowohl für Beihilfenbewerber mit früherem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit als auch mit früherem zur Einkommensteuer zu veranlagendem Einkommen anzuwenden ist, wodurch erreicht wird, daß beide Personengruppen in den Genuß der besonderen Schulbeihilfe kommen können.

Entsprechend der ursprünglichen Regelung richtet sich die besondere Schulbeihilfe bei nichtselbständigem Einkommen nach dem letzten Monatsbezug. Diese Bezugnahme hat sich aus verwaltungstechnischen Gründen als zweckmäßig erwiesen, da so die Arbeitnehmer die Unterlagen rasch vorlegen können, was für die erforderliche schnelle Bemessung der besonderen Schulbeihilfe wichtig ist. Bei veranlagten Einkommensteuerpflichtigen kann jedoch nicht auf einen letzten Monatsbezug, sondern nur auf den letzten Einkommensteuerbescheid Bezug genommen werden. Da das Jahreseinkommen von Arbeitnehmern in der überwiegenden Zahl der Fälle aus 14 Monatsbezügen besteht, ist vorgesehen, daß auch bei veranlagten Einkommen-

steuerpflichtigen der vierzehnte Teil des Jahreseinkommens für die Berechnung der besonderen Schulbeihilfe zugrunde gelegt wird.

Schließlich wurde durch die Anfügung eines weiteren Satzes an Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß sowohl die Berechnung der Dauer als auch der Höhe nicht nur nach Monaten, sondern auch nach Wochen zulässig ist.

Zu Z 8

Die Gründe für die Berücksichtigung allfälliger Leistungen auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 bei der Bemessung der besonderen Schulbeihilfe entsprechen den zu Z 4 und 5 dargelegten Gründen.

Zu Z 9

§ 11 Abs. 1 Z 2 bis 4 sieht unabhängig vom Wohnort der Eltern den Anspruch auf Heimbeihilfe bei bestimmten Schularten vor, weil bei diesen die Unterbringung in dem mit der Schule verbundenen Schülerheim (Internat) verpflichtend ist. Dies ist nach einigen Landesgesetzen auch beim Besuch von mittleren land- und forstwirtschaftlichen Schulen der Fall. § 11 Abs. 1 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 10

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, ist anzunehmen, daß in der Zeit vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Lebenshaltungskosten um 5 bis 6% ansteigen werden. Dementsprechend wäre der Grundbetrag für die Heimbeihilfe von 12 600 S auf 13 200 S zu erhöhen.

Zu Z 11 bis 18

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, müssen neben der Erhöhung der Grundbeträge auch die für die Bemessung der Schul- und Heimbeihilfen maßgeblichen Einkommensgrenzen und Absetzbeträge entsprechend geändert werden, um den Bezieherkreis der Beihilfenempfänger sowie die Höhe der Beihilfen den sozialen Bedürfnissen entsprechend beizubehalten. Außerdem soll — wie ebenfalls im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt — die Benachteiligung der Schüler aus kinderreichen Familien und aus Familien, wo die Eltern nur ein nichtselbständiges Einkommen beziehen, vermindert werden. Diesen Zielsetzungen dienen die in den Z 11 bis 18 vorgesehenen Änderungen, wobei diese analog den im Studienförderungsgesetz 1983 vorgesehenen Änderungen gestaltet wurden.

Nur bei § 12 Abs. 9 Z 2 erfolgte keine Änderung, weil das Studienförderungsgesetz 1983 erst durch die vorgesehene Novelle den im Schülerbeihilfengesetz 1983 bereits derzeit geltenden Satz erreichen wird.

574 der Beilagen

7

Zu Z 19

Auch bei dieser Entwurfsbestimmung war eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 (Novelle 1987, BGBl. Nr. 78) vorzunehmen.

Zu Z 20

In manchen Fällen müssen für die Bemessung der Schul- und Heimbeihilfe erforderliche Nachweise von der Behörde von Amts wegen beigebracht werden. In diesem Zusammenhang sind außerordentlich aufwendige Erhebungen notwendig, die allerdings vielfach durch die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger wesentlich erleichtert werden können. Ebenso wie dies beim Studienförderungsgesetz 1983 angestrebt wird, sollen auch im Schülerbeihilfengesetz 1983 die bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten durch die vorgesehene Regelung ausdrücklich festgestellt werden.

Zu Z 21

Auch die hier vorgesehene Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z 22

Die Anlaßfälle, bei denen während des Schuljahres eine Erhöhung der Beihilfen beantragt werden kann, wird um den Fall der Arbeitslosigkeit ergänzt.

Zu Z 23

Die vorgesehene Änderung der Vollziehungsklausel berücksichtigt, daß durch Artikel I Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wurde, die Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Gesundheitswesens und damit auch bezüglich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten dem Bundeskanzler übertragen wurde.

Zu Artikel II

Die Änderungen dieses Bundesgesetzes sollen entsprechend der eingangs festgestellten Zielsetzung ab dem Schuljahr 1988/89 Geltung haben, weshalb die Novelle mit 1. September 1988 in Kraft zu setzen wäre.

III. Kostenberechnung

Bei einer Kostenberechnung wurde auch die künftige Entwicklung der Zahl der Schüler berücksichtigt, die in einzelnen Bereichen zurückgeht. Kostenmindernd wirken ferner die im Durchschnitt steigenden Einkommen. Die auf Grund des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen Modifikationen des Entwurfes werden deshalb zu keinen Mehraufwendungen führen, die den vorgesehenen Kostenrahmen überschreiten.

Textgegenüberstellung

8

Geltende Fassung

§ 3. . . .

(4) Berufstätigen Schülern sind Beihilfen unter der Bedingung zu gewähren, daß sie ihre berufliche Tätigkeit nachweislich einstellen oder so weit einschränken, daß die Einkommensgrenzen nicht mehr überschritten sind. Das Einkommen aus einer Tätigkeit, die wegen des Schulbesuches aufgegeben wurde, ist sodann bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr zu berücksichtigen. Im Falle der Einschränkung der Berufstätigkeit ist das nach der Einschränkung zu erwartende Einkommen als Grundlage für die Beurteilung der Bedürftigkeit zu schätzen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit ist (sind) die Lohnsteuerkarte(n) beim Schülerbeihilfenakt zu verwahren.

§ 4. . . .

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 33 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist.

(5) Bei Einkommen aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) hat der 40 000 S übersteigende Betrag außer Betracht zu bleiben.

§ 5. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. . . . ;
2.

§ 6. . . . Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie . . .

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 10 700 S auszugehen.

Entwurf

§ 3. . . .

(4) Das Einkommen eines Schülers, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuches aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Schülerbeihilfenakt zu verwahren.

§ 4. . . .

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 45 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Ferialarbeit; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden, zu verstehen;
2. Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist.

(§ 4 Abs. 5 entfällt.)

§ 5. Dem Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. . . . ;
2. . . . ;
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973.

§ 6. . . . Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten . . .

§ 9. (1) Bei der Berechnung der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 11 200 S auszugehen.

574 der Beilagen

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in der Höhe von 5 500 S.

(2) Die besondere Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 2 900 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 900 S.

(6) Wird dem Schüler eine Beihilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 19 Abs. 1 lit. b und § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährt, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem letzten Monatsbezug nicht übersteigen.

§ 11. (1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

1. ... oder
2. ... oder
3. ... oder
4. ...

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 12 600 S auszugehen.

§ 12. ...

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9 000 S, wenn

§ 10. (1) Österreichische Staatsbürger, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit nachweislich einstellen, haben — unabhängig von den im § 2 festgesetzten Voraussetzungen — für die der mündlichen Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate, während derer sie daher die Berufstätigkeit nicht ausüben, für jeden dieser sechs Monate Anspruch auf eine Schulbeihilfe in folgender Höhe:

1. bei ausschließlich nichtselbständigem Einkommen in der Höhe des letzten Monatsbezuges,
 2. in den übrigen Fällen in der Höhe eines Viertelzehntels des Einkommens laut letztem zugestellten Einkommensteuerbescheid,
- in beiden Fällen im Sinne des § 5 und ohne Familienbeihilfen sowie im Höchstausmaß von 5 800 S. Die Berechnung nach Wochen ist zulässig, wobei 4,3 Wochen als Monat zählen.

(2) Der Höchstbetrag der besonderen Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner nicht berufstätig ist, um 3 000 S, ferner für jedes Kind, für das der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet, um 1 000 S.

(6) Erhält der Schüler eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so darf die Beihilfe gemäß Abs. 1 und 2 die Differenz zwischen der Leistung nach diesen Gesetzen und dem der Berechnung der Beihilfe gemäß Abs. 1 zugrundezulegenden Einkommen nicht übersteigen.

§ 11. (1) Die Heimbeihilfe gebührt Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil

1. ... oder
2. ... oder
3. ... oder
4. ... oder
5. sie wegen des Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet sind, in einem mit der Schule verbundenen Schülerheim zu wohnen.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 13 200 S auszugehen.

§ 12. ...

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 9 500 S, wenn

Geltende Fassung

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 11 300 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Der Grundbetrag erhöht sich weiters um 3 000 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat.

(5) ...

2. die 13 000 S übersteigende Hälfte ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten 42 000 S	0 vH
für die weiteren 48 000 S	20 vH
für die weiteren 30 000 S	25 vH
für die weiteren 30 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH

der Bemessungsgrundlage ...

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) ...

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;

Entwurf

1. die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers verstorben sind oder
2. der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Berufstätigkeit zur Gänze selbst erhält oder
3. der Schüler eine sonstige unter § 1 fallende Schule besucht und sich vor Aufnahme dieses Schulbesuches durch eigene Berufstätigkeit vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
4. der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 12 000 S, sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 3 200 S, wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges gemäß § 8 maßgebende Schulstufe mit Auszeichnung im Sinne der Vorschriften über die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe abgeschlossen hat.

(5) ...

2. die 14 000 S übersteigende Hälfte ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten 44 000 S	0 vH
für die weiteren 50 000 S	20 vH
für die weiteren 32 000 S	25 vH
für die weiteren 32 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge	45 vH

der Bemessungsgrundlage ...

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 42 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) ...

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 27 000 S;

Geltende Fassung

2. ...

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.

§ 13. ...

3. ... Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ...

§ 15. (1) ...

(5) ... Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß. ...

§ 17. (1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler, eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Bei derartigen Ansuchen sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 14 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 24. ... Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ...

Entwurf

2. ...

3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 20 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 15 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 10 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 5 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.

§ 13. ...

3. ... Bundeskanzler ...

§ 15. (1) ... Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.

(5) ... Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48 a der Bundesabgabenordnung gilt für die in § 13 angeführten Behörden sinngemäß. ...

§ 17. (1) Tritt während des Schuljahres, für das um die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe angesucht worden ist, durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) oder des Ehepartners des Schülers, wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit oder ein gleich schweres, von außen kommendes Ereignis, ferner wegen Aufgabe oder Einschränkung der Berufstätigkeit durch den Schüler, eine wesentliche Verminderung des Einkommens ein, kann die Erhöhung der Beihilfe beantragt werden. Für derartige Ansuchen sind § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 14 bis 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 24. ... Bundeskanzler. ...